

CVP Christlichdemokratische Volkspartei Binningen

Mandatssteuerreglement

Die Mitgliederversammlung der Christlichdemokratischen Volkspartei der Gemeinde Binningen, gestützt auf Art. 31 lit.b. der Statuten vom *08.06.2005*, beschliesst:

I. Zweck

- Art. 2.1. Das Mandatssteuerreglement ermöglicht der CVP Binningen, zusätzliche finanzielle Mittel zur Erfüllung ihrer statutarischen Aufgaben aufzubringen, da die ordentlichen Mitgliederbeiträge für diesen Zweck nicht ausreichend sind.
- Art. 2.2. Die Parteimitglieder, die auf Gemeindeebene ein öffentliches Amt ausüben, für welches sie eine finanzielle Entschädigung erhalten, sind daher verpflichtet, neben ihrem Mitgliederbeitrag eine Mandatssteuer zu entrichten.

II. Unterstellung unter die Steuerpflicht

- Art. 3. Die Mandatssteuern werden erhoben bei Mitgliedern folgender Behörden (gemäss Reglement über die Vergütung an Mitglieder kommunaler Gremien (Vergütungsreglement) vom 25.4.2005):
- a. Gemeinderat
 - b. Einwohnerrat
 - c. Schulräte (Primar-, Sekundar- und Musikschulrat)
 - d. Sozialhilfebehörde
 - e. Vormundschaftsbehörde
 - f. Wahlbüro

III. Höhe der Steuern

- Art. 3.1. Der Steuersatz der zu entrichtenden Mandatssteuern beträgt:
- 10% der Entschädigung (egal ob fix oder variabel) auf Basis des Lohnausweises der Gemeinde (Position 11)

Mandatsreglement der CVP Binningen

Art. 3.2. Auf begründetes Gesuch hin kann der Parteivorstand die Mandatssteuern ganz oder teilweise erlassen.

IV. Revision und Inkraftsetzung

Art. 4 1. Für die Revision dieses Reglements gilt Art. 32 der Statuten sinngemäss.

Art. 4.2. Dieses Reglement ersetzt jenes vom 10.5.1990 und dessen Ergänzung vom 26.6.2001 und die Fassung vom 9.6.2004, wie auch das ursprüngliche Reglement vom 1.1.1976. Die vorliegende Version wurde von der Mitgliederversammlung am 10.6.2009 beschlossen und rückwirkend per 1. 1.2009 in Kraft gesetzt.

Binningen, 10.6.2009

CVP Binningen

Katrin Bartels

Karl Heim

Agathe Schuler

Präsidentin

Vizepräsident

Vizepräsidentin